



Mainz, 17.01. 2022

Stellungnahme zur Umsetzung der MWBO für Psychotherapeut*innen

- verfahrensspezifische Muster-Richtlinie (AP, TP) zum Gegenstandskatalog (Bereich C)
- verfahrensbezogenen Richtzahlen (AP, TP) von Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildungen (Bereich D)

Vorbemerkung: Tiefenpsychologisch fundierte und Analytische Psychotherapie sind keine unterschiedlichen Psychotherapieverfahren

Ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren begründet sich aus einer explizit formulierten Theorie zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten. Hieraus werden dann spezifische Methoden und psychotherapeutische Techniken abgeleitet, die bei einem breiten Spektrum von Erkrankungen Anwendung finden. Dass die nunmehr durch den Psychotherapeutentag verabschiedete Musterweiterbildungsordnung (MWBO) die Tiefenpsychologisch fundierte (TP) und Analytische Psychotherapie (AP) als zwei Verfahren ausweist, halten wir als Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren (AGPPP) für einen unbedingt zu behebenden Webfehler. Eine solche Positionierung steht weder mit den Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (WBP) im Einklang, noch entspricht dies dem Stand der internationalen Forschung. Beides, die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie wie auch die Analytische Psychotherapie sind Teil der analytisch-begründeten Psychotherapien, oder gemäß der internationalen Sprachregelung der *Psychodynamischen Psychotherapie*. Dass bei beiden (AP und TP) auch unterschiedliche psychotherapeutische Methoden und Techniken Anwendung finden, begründet daher noch kein eigenständiges psychotherapeutisches Verfahren. Beide beruhen auf einem einheitlichen theoretischen Konzept. Die Tiefenpsychologisch fundierte und die Analytische Psychotherapie unterscheiden sich

daher nicht im Verfahren, sondern ausschließlich in ihren differentialdiagnostischen Konzeptualisierungen und daraus abgeleiteten Behandlungssettings, Methoden, Haltungen und Techniken. Weder ist es daher statthaft, die Analytische Psychotherapie als unabhängig von der TP zu konzeptualisieren, noch, die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als eigenständiges Verfahren zu etablieren, indem etwa versucht wird, sie verstärkt auch in der humanistischen Psychotherapie zu verorten.¹

Wir als AGPPP empfehlen daher, bei einer künftigen Revision der MWBO die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie zusammen mit der Analytischen Psychotherapie einheitlich unter dem Verfahren der *Psychodynamischen Psychotherapie* mit verschiedenen Methoden und Techniken zu subsummieren.

Verfahrensspezifische Muster-Richtlinie (AP, TP) zum Gegenstandskatalog (Bereich C)

Die 2020 in Kraft getretene Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen beschreibt in Anlage 1 und 2 in eher grober Form Inhalte, die während der hochschulischen Lehre im Bachelor- und Masterstudiengang zu vermitteln und im Rahmen der Prüfungen nachzuweisen sind. Hierauf Bezug nehmend erarbeitet augenblicklich eine Expertenkommission des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) für die sogenannte Anwendungsorientierte Parcoursprüfung eine Themensammlung² zur Prüfung von verfahrensspezifischen und verfahrenübergreifenden Handlungskompetenzen. Solche verfahrensspezifischen Handlungskompetenzen werden erforderlich sein, um Stationen der Parcoursprüfung, wie die Kompetenzbereiche der Patientenaufklärung und Patienteninformation, Gestaltung der therapeutischen Beziehung, Diagnostik sowie Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlung, sicher bewältigen zu können.

Aus Sicht der AGPPP kann ein verfahrensspezifischer Gegenstandskatalog der Weiterbildung nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss auf solche approbationsprüfungsrelevanten Themensammlungen nicht nur Bezug nehmen, sondern hierauf aufbauen. Eine verfahrensspezifische Weiterbildung muss voraussetzen können, dass z. B. in jedem Falle die Grundlagen der

¹ Eine solche Entwicklung halten wir für hochproblematisch, da der Wissenschaftliche Beirat 2018 der Humanistischen Psychotherapie die wissenschaftliche Anerkennung verwehrt hat. Eine humanistisch-therapeutisch geprägte TP müsste sich zuvorderst selbst neu definieren, eine eigenständige Krankheitslehre und darauf aufbauende Veränderungstheorie entwickeln, und die geforderten Wirksamkeitsbelege erbringen. Die schon vorliegenden Wirksamkeitsbelege für die TP hätten für die Anerkennung dieses neuen Verfahrens keine Gültigkeit.

² die das IMPP bewusst nicht „Gegenstandskatalog“ nennt, weil dieser Begriff im Gesetzestext nicht verwendet wird

wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im Bachelor- und Masterstudiengang ausreichend und kompetent gelehrt worden sind.

Der jetzt vorgelegte Arbeitsstand der Expertengruppen zu den Inhalten der Musterrichtlinie zum Gegenstandskatalog vom 2.11.2021 ist überfrachtet und erinnert sehr an Ausbildungsinhalte nach dem alten Psychotherapeutengesetz und antizipiert implizit, dass sich die jetzt weitgehend einseitig ausgerichtete Lehre in der Klinischen Psychologie über das neue Approbationsstudium nicht weiter diversifizieren wird, so dass der Gegenstandskatalog für die Weiterbildung in den Psychodynamischen Verfahren auch die gesamten Grundlagen umfassen müsste. Andererseits fällt auf, dass zu den Grundlagen der Psychodynamischen Verfahren auch theoretische Konzepte aufgeführt sind, die eher unter einer ideengeschichtlichen Perspektive zu betrachten wären. Eine solche mehrdimensionale Überfrachtung des Gegenstandskataloges lässt darüber hinaus auch keinen Raum für neue Entwicklungen, die es in den psychodynamischen Verfahren gibt und befeuert zudem ungewollt das Vorurteil, diese Verfahren seien zu sehr in alten, überkommenen theoretischen Konzepten verhaftet, was aber nicht dem Stand der Forschung und Konzeptbildung entspricht.

Eine unnötige Überfrachtung der Weiterbildungsinhalte im Gegenstandskatalog sollte unbedingt verhindert werden, indem vor seiner endgültigen Abfassung dieser mit der vom IMPP erstellten Themensammlung der Anwendungsorientierten Parcoursprüfung und anderer Arbeitsdokumente abgeglichen wird. Auch bedarf es hinsichtlich der Inhalte einer Aktualisierung und Berücksichtigung innovativer Konzepte.

Es ist unserer Kenntnis nach geplant, die ausführlichen Erläuterungen zum verfahrensspezifischen Gegenstandskatalog der Weiterbildung in den Anhang, die Erläuterungen, zu verschieben. Aber auch dort müssten sie entsprechend unseren Empfehlungen überarbeitet und mit der vom IMPP erstellten Themensammlung der Anwendungsorientierten Parcoursprüfung und anderer Arbeitsdokumente abgeglichen werden, damit sie nicht als unangemessene, antiquierte und die neueren Entwicklungen nicht aufnehmende Vorlage benutzt werden. Das bedeutet, dass es für den verfahrensspezifischen Gegenstandskatalog in Teil C dann entsprechend eines entschlackten und allgemeinen Teiles bedarf, den die AGPPP gerne bereit ist zu liefern.

[Verfahrensbezogenen Richtzahlen \(TP, AP\) von Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildungen \(Bereich D\)](#)

Der folgende Abschnitt basiert auf Teilen einer bereits abgegebenen Stellungnahme der AGPPP vom 12. Oktober 2021, die von einer *AG Weiterbildung* im Rahmen der AGPPP-Jahrestagung

an der *International Psychoanalytic University* (IPU) am 9. und 10. Oktober 2021 in Berlin erarbeitet wurde.

Die folgenden Empfehlungen zu den verfahrensbezogenen Richtzahlen haben zum Ziel,

- die *Psychodynamische Psychotherapie* in ihrer vollen Breite im Versorgungssystem zu erhalten,
- zugleich die Weiterbildung noch stärker an den benötigten Kompetenzen orientieren zu können,
- die „integrierte“ Weiterbildung (TP & AP) zu erleichtern und zu fördern und dadurch
- diese integrierte Weiterbildung für zukünftige Absolvent*innen der neuen Psychotherapie-Masterstudiengänge attraktiver zu machen.

Leitend für die Empfehlungen sind,

- dass die hier angegebenen Mindestzahlen (bzgl. Behandlungen, Behandlungsstunden, Lehrtherapie-Stunden, Theorie-Stunden) eben **Mindestzahlen** sind – und sich daher nicht an den Standards von psychoanalytischen Fachgesellschaften orientieren. Einzelnen Instituten und Fachgesellschaften steht es natürlich frei, eigene höhere Mindeststandards zu definieren.
- dass es das zentrale Ziel der Selbsterfahrung ist, die eigenen Anteile soweit reflektieren und bearbeiten zu können, dass sie die psychotherapeutische Arbeit nicht negativ beeinflussen.
- dass ein Maximum an Durchlässigkeit zwischen den Weiterbildungen unbedingt erforderlich sein muss, insbesondere, dass eine „integrierte“ Gebiets- und Bereichsweiterbildung (TP + AP) mit möglichst wenigen Zusatzaufgaben erfolgen kann, was nur durch ein hohes Maß an gegenseitiger Anerkennung des bereits Geleisteten möglich sein wird.

Wir gehen davon aus, dass die meisten Weiterbildungsteilnehmer*innen sich erst einmal für die TP-Weiterbildung entscheiden, sodass die Spalte „AP nach TP“ in Tabelle 1 die wichtigste erscheint. Die Tabelle 1 bezieht sich erst einmal nur auf die Erwachsenen-Psychotherapie (für die KJ-Weiterbildungen sollten analoge Regelungen gefunden werden).

Zusatzerweiterungen Erwachsene (TP + AP)		
	AP nach TP	TP nach AP
Zusätzliche Theorie	40 (20 G)	40 (20 G)
Zusätzliche Behandlungen	340 Stunden 2 x 170	340 Stunden 2 x KZTs
Supervision	1:4 bis 1:8 je nach Kompetenzniveau	
Zusätzliche Selbsterfahrung	Auf 120 Sitzungen Einzel- selbsterfahrung insgesamt (also mit Anrechnungsmög- lichkeit der während der TP- WB geleisteten Sitzungen)	-

Tabelle 1: Vorschlag Mindestzahlen für die Zusatzweiterbildungen TP + AP

Zusätzliche Theorie: Da TP und AP auf den gleichen theoretischen Grundlagen beruhen, reichen die hier vorgeschlagenen Ergänzungen vollkommen aus, und sollten sich auf AP- bzw. TP- behandlungsrelevante Methoden und Techniken konzentrieren, vorzugsweise in kasuistisch-technischen Seminaren.

Zusätzliche Behandlungen:

Für die Gebietsweiterbildung hatten wir empfohlen, dass die Mindeststundenzahl für die LZTs in den AP-Weiterbildungen auf mindestens zwei Behandlungen über den jeweils ersten Bewilligungsschritt hinausgehen sollten, d. h. 2x170 Stunden. Eine vorgeschriebene Ausschöpfung (oder Beinahe-Ausschöpfung) der Maximalkontingente hielten wir für unnötig und eher kontraproduktiv. Die jetzt zusätzlich geforderten Behandlungen in der Bereichsweiterbildung orientieren sich für *AP-nach-TP* an diesen von uns vorgeschlagenen Mindestzahlen von 2x170 Stunden. Für *TP-nach-AP* sollte die Kompetenz in echter KZT (nicht als Vorbereitung auf eine LZT) durch 2 KZTs sichergestellt werden.

Zusätzliche Selbsterfahrung: Dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung folgend sind bei *TP-nach-AP* keine weiteren Stunden notwendig, bei *AP-nach-TP* sind mindestens 120 Einzelsitzungen notwendig, wobei auch die während der TP-Weiterbildung absolvierten Einzelsitzungen voll angerechnet werden können und auch *kein* Wechsel der Selbsterfahrung erforderlich ist. Die 120 Einzelsitzungen orientieren sich an unserem Vorschlag der Gebietsweiterbildung für AP vom 12.10.2021.

Wir sind überzeugt, dass die hier vorgestellten Empfehlungen einen konstruktiven Beitrag zu einer fruchtbaren Weiterentwicklung der Psychodynamischen Psychotherapie darstellen und bringen uns gern in weitere Diskussionen ein.

Mit Dank und freundlichen Grüßen, für die AGPPP

PD Dr. Udo Porsch Prof. Dr. Susanne Singer Prof. Dr. Johannes Ehrental
Prof. Dr. Cord Benecke Prof. Dr. Inge Seiffge-Krenke